

667 Personalrecht

Krankheit während Kompensation von Mehrzeit, Vorholzeit und Überzeit

Mit dem System der gleitenden Arbeitszeit besteht die Möglichkeit, einen positiven Arbeitszeitsaldo stundenweise oder durch Bezug von ganzen und halben Tagen zu kompensieren, wobei pro Kalenderjahr höchstens fünfzehn ganze Arbeitstage kompensiert werden dürfen (§ 124 VVO). Es hat sich die Frage gestellt, ob bei Krankheit während der Kompensationszeit die Kompensation nachgeholt werden dürfe. Dies ist in Anlehnung an die vorherrschende Auffassung im privaten Arbeitsvertragsrecht zu verneinen. Kompensationszeit ist Freizeit, die durch Mehrarbeit und dadurch Reduktion von Freizeit zu einem früheren Zeitpunkt angespart worden ist. Krankheit während der Freizeit – z.B. an einem Wochenende, führt nicht zu einem Nachholanspruch. Das gleiche gilt für die Kompensationszeit.

Anders ist nach ausdrücklicher Anordnung des Regierungsrats (RRB Nr. 203/2001) die Vorholzeit zu behandeln. Auch sie ist verschobene Freizeit, wobei die Verschiebung aber nicht freiwillig, sondern durch entsprechende Anordnung des Regierungsrats erfolgt. Krankheit während der Betriebsschliessung über Weihnachten / Neujahr führt deshalb zu einem Kompensationsanspruch.

Gleiches gilt für Überzeit. Überzeit entsteht durch – in der Regel kurzfristig vorgenommene – Anordnungen und betriebliche Notwendigkeiten. Krankheit während der Kompensation von Überzeit ist wie Krankheit während den Ferien zu behandeln. Es besteht ein Anspruch, die Überzeit später zu kompensieren oder sie ausnahmsweise ausbezahlt zu erhalten.

[Da]